



Die anderen Katholiken ...

Kreuz auf der Spitze einer syrisch-katholischen Kirche in Mossul.

Foto: Jean-Matthieu Gautier/KNA

Mit dem II. Vatikanischen Konzil sollten die unierten Ostkirchen in ihrem Eigenwert anerkannt werden. Die rechtliche Umsetzung des Konzilsdekrets bleibt teilweise hinter dem Beschluss zurück. Doch es gibt auch Vorzüge – wie eine Bilanz nach 60 Jahren zeigt.

Von Simon Kajan

Bonn (KNA) Die katholische Kirche wurde lange Zeit mit dem römischen Katholizismus in eins gesetzt. Doch zugleich umfasst die katholische Kirche auch nicht-lateinische, byzantinische und orientalische Teilkirchen. Diese pflegen ihre eigene Liturgie, eigene Spiritualität und weichen auch in manchen Teilen ihrer Theologie von dem ab, was man gemeinhin als ‚katholisch‘ versteht – von Ablass bis Zölibat. So gibt es die Katholiken des byzantinischen Ritus, vor

allem in der Ukraine und im Nahen Osten. Die Maroniten im Libanon oder orientalische Thomas-Christen in Indien. Alle altkirchlichen Ritenfamilien sind dadurch auch in der katholischen Kirche vertreten.

Das Verhältnis der römischen Kirche zu den mit ihr in Einheit stehenden Ostkirchen ist auch heute nicht immer einfach. Das liegt nicht nur an der komplizierten Geschichte der „Unionen“, die zum Teil aus politischen Gründen zustande gekommen waren. Auch in Rom wurden der Eigenwert der östlichen Litur-

gie, Spiritualität und eigene Vorstellungen von Recht und Disziplin nicht immer anerkannt. Dennoch ist es bis heute so, dass die katholische Kirche bei keinem Konvertiten aus der orthodoxen Kirche einen Rituswechsel voraussetzt.

Als die Konzilsväter des 2. Vatikanischen Konzils (1962–1965) am 21. November 1964 das Konzilsdekret „*Orientalium Ecclesiarum*“ mit 2110 Ja- zu 39 Nein-Stimmen verabschiedeten, wollten sie den kirchlichen Eigenwert der katholischen Ostkirchen und sie in ihrer Eigenrechtlichkeit als Teilkirchen anerkennen. Der Wiener Ostkirchen-Experte Thomas Németh betont, das Dekret habe herausgestellt, „dass die Überlieferung dieser Kirchen ‚ein Stück des von Gott geoffenbarten und ungeteilten Erbgutes der Gesamtkirche sind‘. Die katholischen Ostkirchen besitzen die gleiche Würde, dies gilt auch gegenüber der lateinischen Kirche.“ Ihre Überlieferungen sollten unverletzt erhalten bleiben, auch wenn es eine Anpassung an zeitliche und örtliche Notwendigkeiten gibt, sagte der Professor für die Theologie des christlichen Osten an der Universität Wien der KNA.

Zentrales Anliegen der Konzilsväter war auch ein ökumenisches Signal. So war mit dem Dekret

der Wunsch verbunden, den von Rom getrennten Christen zu vermitteln, dass eine „Union“ mit dem römischen Stuhl keine Abhängigkeit vom Papst bedeuten soll. Auch wenn sich die östlichen Konzilsväter scheuten, von ihren Kirchen als „autonome Teilkirchen“ zu sprechen, stärkt das Dekret doch die Selbstständigkeit der Patriarchen und Großerbischofe. So lehrt das Konzil, dass die Oberhäupter der katholischen Ostkirchen die Regierungsgewalt über ihre Metropolen und Bischöfe ausüben. Das Konzil verlangte sogar, dass die alten Rechte und Privilegien der Patriarchen wiederhergestellt werden sollen sowie sie vor der ost-westlichen Kirchenspaltung bestanden haben.

Hoffnung auf mehr Kollegialität und ein eigenes Kirchenrecht

Mit dem Ostkirchendekret verbanden dann auch viele lateinische Theologen die Hoffnung auf eine Rückkehr der ganzen Kirche zu einer Patriarchalverfassung und einer starken Kollegialität der Bischöfe. Nach dem Konzil sollte dann ein eigenes Ostkirchenrecht den Willen der Väter ausdrücken. Von 1974 bis 1990 währten die Arbeiten am „*Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium*“ (CCEO).



Papst Franziskus mit sechs Patriarchen der katholischen Ostkirchen 2020 im Vatikan (v.l.n.r.): Kardinal Bechara Boutros Raï, maronitischer Patriarch von Antiochien; Kardinal Louis Raphael I. Sako, Erzbischof von Bagdad, Patriarch von Babylon und Oberhaupt der chaldäisch-katholischen Kirche; Ibrahim Isaac Sidrak, koptisch-katholischer Patriarch von Alexandrien; Ignatius Joseph III. Younan, syrisch-katholischer Patriarch von Antiochien; Joseph I., Patriarch von Antiochien und Oberhaupt der melkitischen Griechisch-Katholischen Kirche aus Syrien; und Krikor Bedros XX. Ghabroyan, Patriarch der Armenisch-Katholischen Kirche aus dem Libanon.

Foto: Vatican Media/Romano Siciliani/KNA

Der Codex, so Németh, würdige die Ostkirchen als echte Kirche, nicht bloß als „Ritusvariante“. Zugleich sei heute aber das rechtliche Verhältnis zwischen Rom und den katholischen Ostkirchen kein Modell für eine künftige *Communio* mit der Orthodoxie und den orientalischen Kirchen. „Der CCEO bindet die katholischen Ostkirchen in nicht wenigen Bereichen an Entscheidungen des römischen Stuhls und kontrolliert diese in einer Weise, die weiter über das hinausgeht“, als lediglich „in Einzelfällen einzugreifen“, so Németh, der der ukrainischen griechisch-katholischen Kirche angehört. Hier liege möglicherweise auch ein Ansatzpunkt, um in der katholischen Kirche überhaupt Elemente von Partizipation oder Synodalität gegenüber dem Primat des Bischofs von Rom stärker zu gewichten.

Vielen Kirchenrechtlern gilt der CCEO als das modernere Kirchenrecht im Vergleich zum dem schon 1983 erschienenen lateinischen *Codes Iuris Canonici*. Nicht erst seit Papst Franziskus den Begriff der Synodalität zur zentralen Maxime seines Regierungsprogramms gemacht hat, wird häufig auf die Ostkirchen als Vorbild verwiesen. Doch gibt es gewichtige Unterschiede.

Synodalität in den Ostkirchen: alle beraten, aber Bischöfe entscheiden

So ist synodales Handeln im Ostkirchenrecht, das sich durch die Kompetenz zur Beschlussfassung (nicht bloß Beratung) auszeichnet, „strikt bischöflich besetzten Organen zugewiesen“, führt Németh aus. Die Teilhabe aller Getauften an der Sendung der Kirche wird durch Beratungsorgane verwirklicht – Konvente genannt –, denen auch Kleriker, Ordensleute und Laien angehören.

Ähnlich sieht das auch der Kirchenrechtler Markus Graulich. „Von Vorzügen gegenüber dem CIC zu sprechen ist nicht einfach, denn die Rechtstraditionen sind zu unterschiedlich“, sagte der Untersekretär des Dikasteriums für die Gesetzestexte der



Eigene Liturgie, eigene Riten, eigene Bilder, eigenes Kirchenrecht – Altarraum in der ukrainisch-katholischen Allerheiligen-Kirche in Hamburg. Foto: Lars Berg/KNA

KNA. Beide Gesetzbücher – CIC und CCEO – hätten ihre eigene Geschichte und Rechtstradition. Graulich sieht in der von Papst Franziskus geförderten Synodalität auch mehr als die Kollegialität der Bischöfe. Diese gehöre zur Synodalität hinzu, erschöpft aber das Konzept nicht.

„Was Papst Franziskus im Hinblick auf die Synodalität im Blick hat, ist die möglichst breite Beteiligung aller Glieder des Volkes Gottes, wenn es um die Vorbereitung von Entscheidungen geht.“ Davon zu unterscheiden seien die kollegialen Akt der Bischöfe, die Rechtskraft entfalteten. „Synodalität geht als Stil, als Haltung und Ereignis über Kollegialität hinaus“, so Graulich.

Németh sieht daher in den katholischen Ostkirchen eine innerkatholisch vermittelnde Funktion, die auch für das Gespräch mit den nichtkatholischen Kirchen wichtig sei. Sie zeigten, dass man Einheit im Glauben in vielfältigen Ausdrucksweisen leben und in die Gemeinschaft einbringen könne. „In dieser innerkatholischen Perspektive liegt meines Erachtens auch das Potenzial von ‚*Orientalium Ecclesiarum*‘“, so der Theologe.